**Der Stadtrat/ Gemeinderat beschließt:**

1. Beim Verkauf von Baugrundstücken der Stadt/ Gemeinde XX bzw. der Vergabe von Erbbaurechten für städtisches Bauland, bei denen die vorgesehene Bebauung einen Energiebedarf bedingt, ist zwischen dem Käufer/Bauherrn und dem Verkäufer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit (ermittelt u.a. mit Solarkataster) die Installation von Solaranlagen (Photovoltaik-, Solarthermie- oder Hybridanlagen) zu vereinbaren. Die Organisation und Kostenübernahme für die ggf. notwendige Beratung erfolgen durch die Stadt/ Gemeinde.
2. Bei Abschluss städtebaulicher Verträge ist unter den Voraussetzungen des § 11 Nr. 4 BauGB unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Angemessenheit die Installation einer Solaranlagen zu vereinbaren.
3. Soweit die Installation von Solaranlagen weder durch Grundstückskaufvertrag noch durch städtebaulichen Vertrag vereinbart werden kann, soll die Installation von Solaranlagen auf oder an Gebäuden unter Beachtung des Abwägungsgebots, der örtlichen Situation, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit durch Bebauungsplan (d.h. neu aufzustellenden B-Plan für bislang unbebaute Flächen) gemäß § 9 (1) Nr. 23 b) BauGB festgesetzt werden. Dabei sind im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bei Neubauten bzw. Dachsanierungen die technisch und wirtschaftlich nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Die Dachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind nicht einzeln, sondern als Gesamtfläche anzusehen.

1. Die Verpflichtungen gelten gleichfalls für die Errichtung kommunaler Gebäude.

**Begründung:**

Der Freistaat Thüringen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf in der Gesamtbilanz durch einen Mix aus Erneuerbaren Energien vollständig decken möchte. (ThürKlimaG Abschnitt 4 §1 vom 18.12.2018). Die Gewinnung erneuerbarer Energien in Kommunen soll schwerpunktmäßig auf der Photovoltaik (PV) und Solarthermie auf versiegelten Flächen, insbesondere Dachflächen gerichtet sein. Jedoch ist die Nutzung von PV in XX bisher unterdurchschnittlich erfolgt. Laut Thüringer Solarrechner (https://www.solarrechner-thueringen.de/) liegt XX bei der PV-Nutzung mit XX% auf dem letzten Platz aller 24 Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte (Thüringer Durchschnitt 11%, Stand 04/2021). Durch die Beschlusspunkte soll die Nutzung der Sonnenenergie in XX gefördert werden.

Eine wirtschaftliche Angemessenheit kann etwa über eine Amortisierung über die Nutzungsdauer oder die Erfüllungen von Anforderungen des Energieeinspargesetzes oder Gebäudeenergiegesetzes gegeben sein.

Die wirtschaftliche Angemessenheit ist bei Festsetzung einer Mindestanlagenleistung von 1 kWp für neu errichtete Gebäude mit Strombedarf in nahezu allen Fällen gegeben. Mit dieser sehr geringen Anlagenleistung ist die Pflicht nicht kostenintensiv (weniger als 3.000 Euro) und diese Anlagengröße kann selbst im Geschoß-Mietwohnungsbau noch als Eigenstrom für den Allgemeinstrom genutzt werden. Es wird mit dieser in nahezu allen Fällen wirtschaftlich darstellbaren Mindestanlagenleistung jedoch ein Impuls gesetzt, über Solaranlagen nachzudenken, der i.d.R. zur Errichtung von Solaranlagen mit höherer Leistung führen wird.

Es wird mit den Beschlusspunkten keine ausschließliche Dachnutzung für Sonnenenergie erzwungen; eine ggf. gewünschte klimatisch sinnvolle Dachbegrünung wird nicht ausgeschlossen, vielmehr ist eine Kombination möglich.

Die Verpflichtung zur Errichtung und zum Betrieb einer Solaranlage kann auch mittels eines Pachtmodells erfüllt werden. (Übernahme der Finanzierung, Service, Wartung der Anlage durch Pächter). Beispielsweise berät die TEAG - Thüringer Energie AG zur Pacht von Photovoltaikanlagen.

Mehrere Bundesländer Deutschlands haben bereits eine „Solare Baupflicht“ beschlossen (Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Hamburg, Berlin) bzw. bereiten derartige Beschlüsse vor (Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Bremen, Rheinland-Pfalz). Außerdem haben die Städte Tübingen, Waiblingen und Bonn entsprechende Beschlüsse gefasst. Die hier für XX vorgelegte Beschlussantrag folgt dem Beschluss der Stadt/ Gemeinde aus dem Jahr 2021.